

# **Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

**vom 17. August 2017**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. August 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBL. S. 99), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information am 21. Juni 2017 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Das Studium im Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) mit dem Abschluss Bachelor of Arts bietet den Studierenden Grundlagen für eine Tätigkeit als Informationsspezialistin oder Informationsspezialist in der Medien- und Informationswirtschaft. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von informationsorganisatorischen Problemlösungen sowie zur Übernahme verantwortlicher Funktionen und Entscheidungstätigkeiten im Berufsfeld Medien- und Informationswirtschaft vermittelt.

Ziel des Studiums ist eine informations- und medienwissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen für Tätigkeiten der medienbezogenen Wissensorganisation, Informationsbeschaffung und Informationsvermittlung. Die in dem Studiengang vermittelten speziellen fachlichen und methodischen Kenntnisse fördern sowohl das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat als auch in internationalen Arbeitszusammenhängen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 8. August 2013 (Hochschul-anzeiger Nr. 89/2013).

## **§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).
- (2) Das erste und dritte Studienjahr besteht jeweils aus zwei Fachsemestern; das zweite Studienjahr besteht aus einem Fachsemester und einem Praxissemester.
- (3) Durch die Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

### **§ 4 Praxisphase, Mobilitätsfenster**

(1) Im zweiten Studienjahr ist eine Praxisphase vorgesehen. Näheres zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die im Einvernehmen mit dem oder der Praktikumsbeauftragten und mit Zustimmung der Departmentsleiterin oder des Departmentsleiters vom Prüfungsausschuss geregelten Richtlinien gemäß APSO-I.

(2) Das vierte, fünfte und sechste Semester bilden Mobilitätsfenster, die für Auslandsaufenthalte, für ein Auslandsstudium, zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland genutzt werden können.

(3) Die in einem Learning Agreement vereinbarten Leistungen werden durch den Auslandsbeauftragten oder die Auslandsbeauftragte des Departments anerkannt, sofern der oder die Studierende entsprechende Nachweise vorlegt. Das Learning Agreement wird zwischen dem oder der Auslandsbeauftragten des Departments, der zuständigen Ansprechperson der Gasthochschule und dem Studierenden vereinbart. Es enthält alle am ausländischen Studienort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Übrigen richtet sich nach § 8.

### **§ 5 Module und Leistungspunkte**

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen, die den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs zugeordnet sind, werden studienbegleitend erbracht. Für Aufbau und fachliche Inhalte des Studiums gilt das Modulhandbuch in der Fassung vom 17. Juni 2017, das auf der Website des Departments unter <https://www.haw-hamburg.de/dmi-i/studium/studiengaenge/mui-ba.html#c117687> veröffentlicht ist. Eine Übersicht (Studienplan) ist im Anhang beigelegt.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

### **§ 6 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

### **§ 7 Bewertung und Benotung**

(1) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 16 Absatz 7 APSO-I. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind dem Studienplan im Anhang zu entnehmen.

(2) Erbringt die oder der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen, sind standardmäßig die am besten benoteten Wahlpflichtmodule im Zeugnis aufzuführen, die in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Auf Antrag des oder der Studierenden

können auch andere als die bestbenoteten Wahlpflichtmodule im Zeugnis eingetragen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule werden auf Antrag ebenfalls im Zeugnis aufgeführt.

(3) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

## **§ 8 Anerkennung von Hochschulleistungen**

(1) Abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 APSO-I vom 8. August 2013 werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen (§ 40 Absatz 1 HmbHG). § 18 Absatz 1 Satz 3 APSO-I findet keine Anwendung.

(2) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Februar 2007, zuletzt geändert am 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 74/2012 S. 18) werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen**

(1) Diese erste Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2017/2018.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. Februar 2007, zuletzt geändert am 29. Februar 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 74/2012 S. 18) tritt zum 28. Februar 2020 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 17. August 2017**